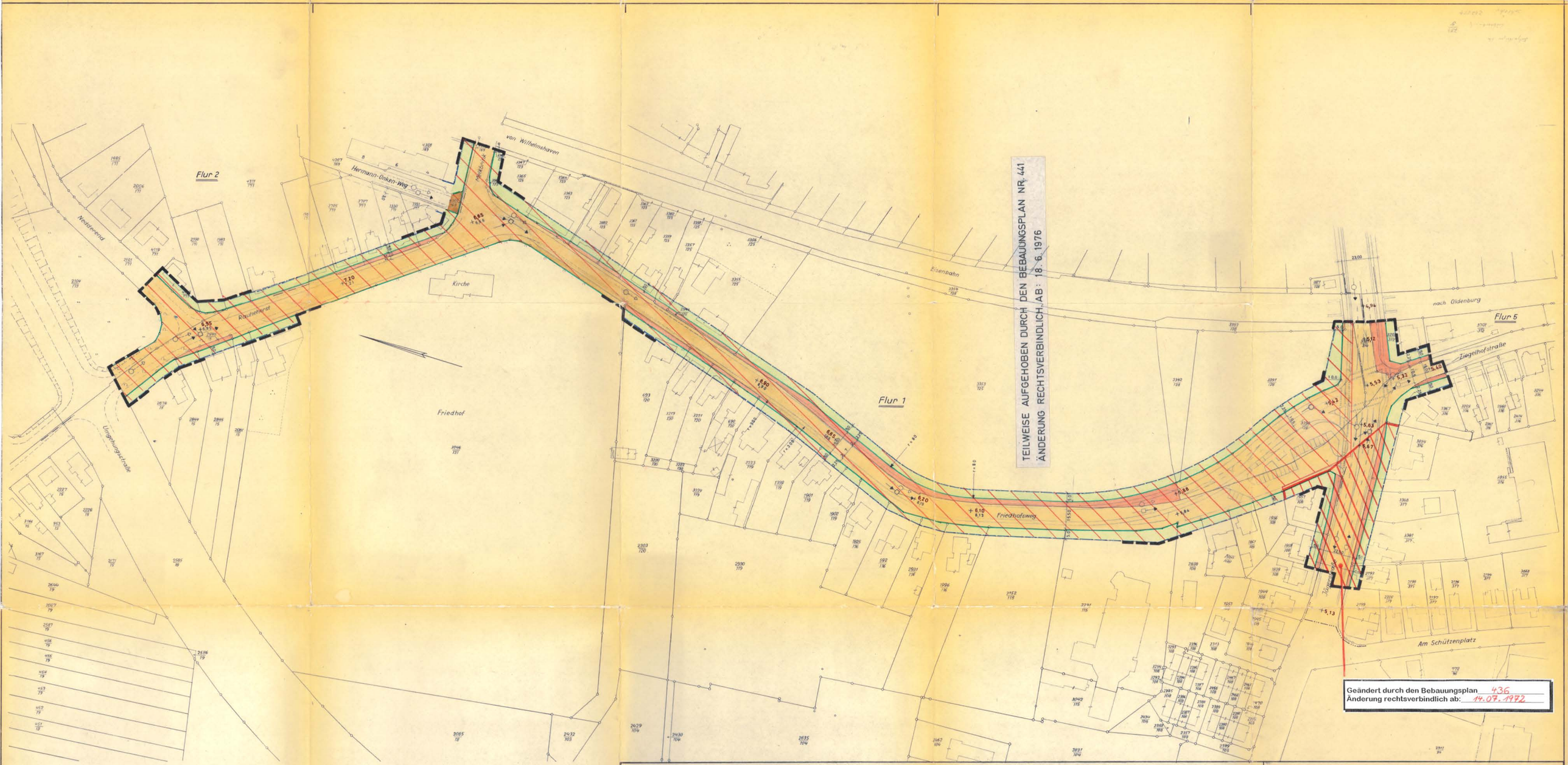

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

- Z z.B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
- z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- O^m — HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl: FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl)
- + mit schw. Zahl: VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DEI DEM NATUR- UND LANDSCHA TS-SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZE-CHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- L LANDSCHAFTS-SCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSET-ZUNGEN BZW. PLANUNGEN MI ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZ-GEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEM-MUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND LE-PFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 382 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. 2. 1968

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 18. 11. 1968
Dr. Spinn

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

Bartelsmann
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

Mittelhaus
STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET: LEY.
GEPRÜFT: Mü.

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 29.3.1968 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 29.3.1968 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 18.11.68
Bartelsmann
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 25. 4. 1968 EIN MONAT OFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15. 4. 1968 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 18.11.68
Bartelsmann
STÄDT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 26. 6. 1968
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

Fleischhauer
OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Jaeger
STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUN 19 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 16. FEB. 1969
DER PRÄSIDENT DES N. ADERS.
VER. BEZIRK OLDENBURG
Oldenburg, den 16. Febr. 1969
Im Auftrage
Ahlers

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 21. 3. 69 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
Grewendorf
OLDENBURG, DEN 2.4.69

RECHTSVERBINDLICH AB: 2.4.69